

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 6070981 der Bildmarke „GO GLORIA ORTIZ“ für Waren der Klasse 3.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde stattgegeben.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Die Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt habe einen Rechtsfehler begangen, indem sie es unterlassen habe, das Verfahren auszusetzen; außerdem liege ein Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates vor, da die Beschwerdekammer zu Unrecht festgestellt habe, dass zwischen den beiden Marken eine Verwechslungsgefahr bestehe.

Klage, eingereicht am 30. März 2012 — Aventis Pharmaceuticals/HABM — Fasel (CULTRA)

(Rechtssache T-142/12)

(2012/C 165/47)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Aventis Pharmaceuticals, Inc. (New Jersey, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt R. Gilbey)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Fasel Srl (Bologna, Italien)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 26. Januar 2012 in der Sache R 2478/2010-1 aufzuheben;
- das Gericht möge hinsichtlich der Ähnlichkeit von Zeichen unter Angabe von Gründen zu der Frage Stellung nehmen, ob die Beschwerdekammer die zutreffenden Tatsachen herangezogen und die zutreffenden Prüfungen vorgenommen hat;
- der unterliegenden Partei die der Klägerin im Rahmen der vorliegenden Klage und der vorausgegangenen Verfahren entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke „CULTRA“ für Waren der Klasse 10 — Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 7534035.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Klägerin.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Tschechische Wortmarke „SCULPTRA“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 5, 10 und 44 (Eintragung Nr. 301724); deutsche Wortmarke „SCULPTRA“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 5, 10 und 44 (Eintragung Nr. 30406574); finnische Wortmarke „SCULPTRA“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 5, 10 und 44 (Eintragung Nr. 233638); im Vereinigten Königreich für Waren und Dienstleistungen der Klassen 5, 10 und 44 eingetragene Wortmarke „SCULPTRA“ (Eintragung Nr. 2355273); ungarische Wortmarke „SCULPTRA“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 5, 10 und 44 (Eintragung Nr. 183214).

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Vollständige Zurückweisung des Widerspruchs.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Regel 50 der Verordnung Nr. 2868/95 der Kommission und gegen Art. 76 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates, da die Beschwerdekammer i) ihre Erwägungen und ihre Entscheidung auf einen Umstand gegründet habe, der von den Verfahrensbeteiligten weder behauptet noch vorgebracht worden sei und auf den auch in der angefochtenen Entscheidung nicht Bezug genommen worden sei, dass nämlich das streitige Zeichen vorrangig oder ausschließlich als „ULTRA“ mit einem abgerundeten Bildelement wahrgenommen werde, ii) von der Klägerin vorgebrachte wichtige Argumente und Beweise zur Ähnlichkeit in der Bedeutung nicht berücksichtigt habe, die Zeichen hinsichtlich ihres Gesamteindrucks unzutreffend verglichen habe und folglich die Regel des umfassenden Vergleichs, wie sie vom Gerichtshof festgelegt worden sei, nicht angewandt habe, iii) die Bewertung der Verwechslungsgefahr nicht allein auf die ihr unterbreiteten Tatsachen gegründet habe und iv) die gegenseitige Abhängigkeit relevanter globaler Faktoren, insbesondere der Identität oder Ähnlichkeit der Waren oder Dienstleistungen und der Ähnlichkeit der Zeichen, nicht in rechtlich tragfähiger Weise berücksichtigt habe.

Klage, eingereicht am 30. März 2012 — Deutschland/Kommission

(Rechtssache T-143/12)

(2012/C 165/48)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigte: T. Henze, K. Petersen und Rechtsanwalt U. Soltész)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— Art. 1 des Beschlusses K(2012) 184 endg. der Beklagten vom 25. Januar 2012 über die Maßnahme C 36/2007 (ex NN 25/2007) Deutschlands zugunsten der Deutschen Post AG für nichtig zu erklären;

— Art. 4 bis 6 des Beschlusses K(2012) 184 endg. der Beklagten vom 25. Januar 2012 über die Maßnahme C 36/2007 (ex NN 25/2007) Deutschlands zugunsten der Deutschen Post AG für nichtig zu erklären;

— der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin zehn Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV durch die Feststellung, die „Pensionssubvention“ habe ein Unternehmen begünstigt

Die „Pensionssubvention“ werde unmittelbar der Postbeamtenversorgungskasse (PBVK), mittelbar den pensionierten Postbeamten und somit keinem Unternehmen gewährt. Es liege auch keine mittelbare Beihilfe zugunsten der Deutschen Post AG (DPAG) vor.

2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV durch die Feststellung, die „Pensionssubvention“ habe Kosten ausgeglichen, die von Unternehmen „normalerweise“ zu tragen seien

Die „Pensionssubvention“ gleiche in vollem Umfang wettbewerbsunübliche Sozialkosten aus, die Unternehmen „normalerweise“ nicht zu tragen hätten. Die durch die „Pensionssubvention“ ausgeglichenen Kosten stellten zudem eine „Sonderlast“ im Sinne des Urteils *Combus* ⁽¹⁾ dar.

3. Dritter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV (hilfsweise: gegen Art. 107 Abs. 3 AEUV) durch Berücksichtigung von Erlösen aus regulierten Entgelten

Der „komparative Vorteil“ stamme nicht aus der „Pensionssubvention“ und sei von dieser völlig unabhängig. Der „komparative Vorteil“ stamme aus regulierten Entgelten und somit aus nicht-staatlichen Mitteln (Urteil *Preussen-Elektra* ⁽²⁾). Es finde kein Doppelausgleich von Kosten statt. Es werde daher keine „Beihilfe“ für mit dem Binnenmarkt

unvereinbar erklärt und zurückgefordert. Eine „Beihilfe“ werde nur zum Anlass genommen, um Erlöse der DPAG rückwirkend abzuschöpfen.

4. Vierter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 107 und 108 AEUV und gegen die Verordnung (EG) Nr. 659/1999 ⁽³⁾ durch unzulässige Abschöpfung von Erlösen aus regulierten Entgelten im Beihilfverfahren — Ermessens-/Verfahrensmissbrauch

Erlöse könne die Kommission in dieser Form zulässigerweise nur im Rahmen von Verordnung (EG) Nr. 1/2003 ⁽⁴⁾ abschöpfen, nicht jedoch im Beihilfverfahren.

5. Fünfter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 107 und 108 AEUV und gegen die Verordnung Nr. 659/1999 durch unzulässige Verfolgung einer „Quersubventionierung“ im Beihilfverfahren — Ermessens-/Verfahrensmissbrauch

Jegliche „Quersubventionierung“ stamme aus regulierten Entgelten, aus nicht-staatlichen Mitteln und somit nicht aus einer Beihilfe. Auch eine solche „Quersubventionierung“ könne nicht im Beihilfverfahren verfolgt werden.

6. Sechster Klagegrund: Verstoß gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV (hilfsweise: gegen Art. 107 Abs. 3 AEUV) durch fehlerhafte Berechnungen im Rahmen des Sozialkostenvergleichs

Die von der Kommission unter Einbeziehung der Arbeitnehmeranteile gebildete Benchmark sei fehlerhaft überhöht, weil der Arbeitgeber nach deutschem Sozialversicherungsrecht nur den Arbeitgeberanteil trage. Weil die Arbeitnehmeranteile von der Kommission schon bei der Gehaltsgrundlage („fiktives Bruttogehalt“) berücksichtigt würden, führe die erneute Berücksichtigung in der Benchmark zu einer Doppelzählung. Auch die Erhöhung der Gehaltsgrundlage sei verfehlt, weil die Bezüge der Postbeamten über dem Lohnniveau der privaten Wettbewerber gelegen hätten.

7. Siebter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV (hilfsweise: gegen Art. 107 Abs. 3 AEUV) durch die Feststellung, die „Pensionssubvention“ stelle auch in Bezug auf den Zeitraum 1995-2002 eine (mit dem Binnenmarkt unvereinbare) Beihilfe dar

8. Achter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 108 Abs. 1 AEUV und Art. 1 Buchst. b (i) der Verordnung Nr. 659/1999 durch Feststellung, die Pensionssubvention stelle eine neue Beihilfe dar

Die Feststellungen der Kommission beruhten auf einer unzureichenden Sachverhaltswürdigung.

9. Neunter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 14 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 5 der Verordnung Nr. 659/1999 durch beihilfefremde Rückforderungsanordnung und Vermeidungsverpflichtung in Art. 4 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 4

Der Rückforderung gemäß Art. 4 Abs. 1 unterläge nicht die „Beihilfe“, sondern Erlöse der DPAG aus regulierten Briefentgelten. Der Abstellungsanordnung könne durch eine Verringerung der „Beihilfe“ nicht nachgekommen werden. Eine Verringerung der „Pensionssubvention“ hätte auf die Höhe des „komparativen Vorteils“ keine Auswirkungen. Eine Abstellung gemäß Art. 4 Abs. 4 erfordere eine Änderung der Preisregulierung und greife daher in die Regulierungshoheit der Klägerin ein.

10. Zehnter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 6 EUV, Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 6 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, gegen den Grundsatz ordnungsgemäßer Verwaltung sowie gegen Art. 10 Abs. 1 der Verordnung Nr. 659/1999 wegen unangemessen langer Verfahrensdauer und Untätigkeit der Kommission

- (¹) Urteil des Gerichts vom 16. März 2004, Danske Busvognmænd/Kommission (T-157/01, Sgl. 2004, II-917).
 (²) Urteil des Gerichtshofs vom 13. März 2001, PreussenElektra (C-379/98, Sgl. 2001, I-2099).
 (³) Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (ABl. L 83, S. 1).
 (⁴) Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1).

Klage, eingereicht am 29. März 2012 — Bayrische Motoren Werke/HABM (ECO PRO)

(Rechtssache T-145/12)

(2012/C 165/49)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Bayrische Motoren Werke AG (München, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwältin C. Onken)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 18. Januar 2012 in der Sache R 1418/2011-4 aufzuheben;

— dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „ECO PRO“ für Waren der Klassen 9 und 12 — Internationale Registrierung (IR) Nr. W 1 059 979.

Entscheidung des Prüfers: Schutzverweigerung für die internationale Registrierung in der Europäischen Union.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates, da die Beschwerdekammer fälschlich angenommen habe, dass es der internationalen Registrierung der Marke der Klägerin an Unterscheidungskraft im Sinne dieses Artikels fehle.

Klage, eingereicht am 30. März 2012 — Wünsche Handelsgesellschaft International/Kommission

(Rechtssache T-147/12)

(2012/C 165/50)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Wünsche Handelsgesellschaft International mbH & Co KG (Hamburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwälte K. Landry und G. Schwendinger)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss der Kommission REM 02/09 vom 16. September 2011 (K(2011) 6393 endg.) für nichtig zu erklären;

— die Kosten des Verfahrens der Beklagten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin begehrt die Nichtigerklärung des Beschlusses der Kommission REM 02/09 vom 16. September 2011 (K(2011) 6393 endg.), mit dem festgestellt wird, dass es nicht gerechtfertigt ist, die Einfuhrabgaben in einem bestimmten Fall, der durch die Klägerin durchgeführte Importe von Pilzkonserven der Gattung Agaricus mit Ursprungsland China aus den Jahren 2004 und 2006 betrifft, zu erlassen.